

# **Satzung der Stadt Geesthacht**

## **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.09.2020 die folgende Satzung der Stadt Geesthacht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Stadt Geesthacht erhebt Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die besonderen Leistungen sind in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführt.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens von der oder dem Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
4. Leistungen, die von im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebenen entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,

8. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen,
12. Beglaubigungen, die aus sozialen Gründen (§ 4 Abs. 2 S. 2 KAG) kostenfrei sein können. Dies gilt insbesondere für Beglaubigungen für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Geesthacht, die für den Träger der Rentenversicherung oder die Familienkasse angefertigt werden oder die die Eigenschaft als Leistungsempfänger innehaben. Ebenfalls gebührenfrei ist die Beglaubigung von Abschlusszeugnissen der Schulen im Hoheitsgebiet der Stadt Geesthacht innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss. Die Gebührenfreiheit ist von der oder dem Beantragenden vor Amtshandlung nachzuweisen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gilt die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Orientiert sich die Gebühr an einem Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz, ist die Höhe entsprechend dem Umfang, der Schwierigkeit und dem

Zeitaufwand für die Amtshandlung festzusetzen. Dabei sind auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 5 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahmen der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

- (5) Die/der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Geesthacht ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten von Gebührenpflichtigen (§ 6 der Verwaltungsgebührensatzung) für die Zwecke Gebührenerhebung, Gebührenfestsetzung, Gebührenverbuchung und zwangsweise Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:
1. Name,
  2. Vorname(n),
  3. Anschrift,
  4. Gebührentatbestand.
- (3) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur soweit sie zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens gesetzlich zugelassen ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geesthacht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 18. November 2002 außer Kraft.

Geesthacht, den 15.09.2020

**Olaf Schulze**  
Bürgermeister

**Gebührentabelle**  
**(Anlage zur Gebührensatzung)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr In EURO
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt (Gebührenbefreiung siehe § 2)	5,00
2	Genehmigung von Osterfeuern	12,50
3	Genehmigung von Lagerfeuern	5,00
4	Ausstellen von Sondernutzungserlaubnissen	4,00
5	Nutzung von Grillplätzen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldherrenhügel / Krümmel (inkl. mobiler Toilette)</li> <li>• Elbhalbinsel</li> <li>• Grünhof / Tesperhude</li> </ul>	35,00 10,00 10,00
6	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein:	
6.1	Verlängerung und/oder Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum - § 10 Abs. 1	30,00
6.2	Ausstellen eines Leichenpasses - § 11 Abs. 5	17,00
6.3	Kosten der „Ersatzvornahme“ - § 13 Abs. 2	50,00 – 150,00
6.4	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) - § 16 Abs. 1 / § 10	30,00
6.5	Leichenöffnung/Obduktion - § 16 Abs. 2	15,00
6.6	Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) - § 16 Abs. 3/ § 10	30,00
6.7	Private Bestattungsplätze - § 20 Abs. 4	300,00 – 500,00

<b>6.8</b>	Ausgrabung/Umbettung - § 25 Abs. 1	<b>50,00</b>
<b>7</b>	Fällgenehmigungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß der Satzung der Stadt Geesthacht zum Schutze des Baumbestandes und der Knicks in der Stadt Geesthacht</li> <li>• für Genehmigungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind</li> </ul>	<b>30,00</b> <b>bis zu 100,00</b>
<b>8</b>	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	<b>3,00</b>
<b>9</b>	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	<b>10,00</b>
<b>10</b>	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos oder eines sonstigen Kontos	<b>10,00</b>
<b>11</b>	Erteilung von Erklärungen für das Grundbuch	<b>30,00</b>
<b>12</b>	CAD-Ausdrucke <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis DIN A1</li> <li>• ab DIN A0 je nach Größe</li> </ul>	<b>7,00</b> <b>14,00 – 24,00</b>
<b>13</b>	Überlassung eines farbigen Flächennutzungsplanes <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßstab 1:5.000</li> <li>• Maßstab 1:10.000</li> </ul>	<b>22,00</b> <b>14,00</b>
<b>14</b>	Bescheinigung über den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht	<b>50,00</b>
<b>15</b>	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt	<b>50,00</b>
<b>16</b>	Zustimmungserklärungen nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei kleinen Baumaßnahmen</li> <li>• bei mittelgroßen Baumaßnahmen</li> <li>• bei großen Baumaßnahmen</li> </ul>	<b>26,00</b> <b>130,00</b> <b>nach Aufwand</b>

17	Aufgrabegenehmigung im öffentlichen Verkehrsraum, sofern die Anträge nicht von Versorgungsträgern oder im Auftrage von Versorgungsträgern gestellt werden, je angefangene halbe Stunde	21,00
18	Schriftliche Auskunft mit Plan über Anschluss an die Kanalisation	9,00
19	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes	nach Aufwand
20	Erteilung von Anschlussgenehmigungen gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Geesthacht, je angefangene halbe Stunde	30,00
21	Zustimmungserklärung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten	15,00
22	Verträge über nachträgliche Grundstücksanschlusskanäle der Abwasserentsorgung	30,00
23	Fotokopien (schwarz-weiß) je Seite <ul style="list-style-type: none"> <li>• DIN A4</li> <li>• DIN A3</li> </ul> <p>Die Gebühr wird erst ab einer Anzahl von 20 Kopien erhoben.</p>	0,20 0,40
24	Farbkopien je Seite bis DIN A 3	2,00
25	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides Berechnung nach der Gebühr die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
26	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Grundlage hierfür ist der Erlass zur Gebührenbemessung nach Zeitaufwand des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung (für Beamte). Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für Beschäftigte angewandt. Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf volle Eurobeträge abzurunden.	